

Aktuelle examensrelevante Rechtsprechung im Zivilrecht

Wiss. Mitarbeiter Max Friedrich, Wiss. Mitarbeiter Jeffrey Buerke, Oestrich-Winkel*

I. Einleitung	529
II. Note 2 – und trotzdem mangelhaft? Zur rechtlichen Bedeutung von Zustandsnoten	530
1. Sachverhalt.....	530
2. Lösung.....	530
III. Wer zu spät kommt, mahlt nicht immer zuerst – Abzug „neu für alt“ bei Verzögerung.....	532
1. Sachverhalt.....	532
2. Lösung.....	533
IV. Kilometer begrenzt – Widerruf unbegrenzt? Widerrufsrecht beim Kilometerleasing..	535
1. Sachverhalt.....	535
2. Lösung.....	535
V. Aktuelles im Straßenverkehrsrecht.....	537
1. Zur Reichweite der Betriebsgefahr auf einem Transportzug	537
2. Aktuelles zu Fahrzeugen in Waschanlagen	537
3. Haftung auf der Straße trotz Gefahr aus der Luft	538
VI. Die ewigen Probleme in Examensklausuren	539
1. Das letzte Wort hat immer das Tier	539
2. Kleiner Einwurf mit großer Wirkung.....	540
3. Eigentumserwerb in jungen Händen	540
VII. Zur vertiefenden Auseinandersetzung	541

I. Einleitung

Diese Urteilsaufarbeitungen sollen Studierenden eine examensnahe und zugleich verständliche Orientierung zu wichtigen aktuellen Entscheidungen im Zivilrecht bieten. Im Mittelpunkt stehen deren examensrelevante (Kern-)Probleme, ihre systematische Einordnung sowie praktische Hinweise für die Fallbearbeitung. Die dargestellten Schwerpunkte sind dabei regelmäßig an die Originalentscheidungen angelehnt, aus didaktischen Gründen indes teilweise um gesonderte Problemstellungen ergänzt. Ziel ist es, die zentralen dogmatischen Fragen klar herauszuarbeiten und für die Examensvorbereitung möglichst lernfreundlich aufzubereiten. Eingangs werden drei ausgewählte Fälle unter

* Die Autoren sind Doktoranden und Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Kapitalmarktrecht (Prof. Dr. Michael Nietsch), EBS Universität für Wirtschaft und Recht. Für die wertvollen Hinweise bei der Erstellung dieses Beitrags gebührt der Dank Herrn Prof. Dr. Felix M. Wilke.

summarischer Darstellung des jeweiligen Sachverhalts besprochen. Daran schließt sich ein Überblick über aktuelle Entwicklungen in der straßenverkehrsrechtlichen Rechtsprechung sowie über weitere Judikatur zu seit Jahren examensrelevanten Themen an. Abschließend werden Hinweise auf zu vertiefende Fallkonstellationen gegeben.

II. Note 2 – und trotzdem mangelhaft? Zur rechtlichen Bedeutung von Zustandsnoten

1. Sachverhalt¹

V hat Lust auf Erneuerung. Deswegen will er 2026 seinen geliebten Ferrari aus 1988 auf der Online-Plattform E verkaufen. In der Kategorie „Zustandsnote“ war „2–3“ angegeben. Weiterhin wies V darauf hin, dass der Ferrari bereits einen Austauschmotor erhalten habe und der neue Motor sowie das Getriebe gut laufen. Das Auto sei „technisch einwandfrei“.

Für das Fahrzeug interessierte sich sodann der K. Beide schlossen einen schriftlichen Kaufvertrag über 100.000 € und vereinbarten einen Ausschluss der Sachmängelhaftung. Ausgenommen wurden dabei nur die Haftung bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Arglist. Zudem heißt es im Vertrag:

„Der Verkäufer erklärt Folgendes verbindlich zum Zustand des Fahrzeugs: siehe Gutachten – Note 2 bis 3“.

V legte K bei Vertragsschluss zwei externe Gutachten unter anderem zur Konstitution der Karosserie vor. Eines aus dem Jahr 2011 vergab die Zustandsnote „2,0“, das andere aus dem Jahr 2015 bescheinigte die Zustandsnote „3-“. Als K das Fahrzeug späterhin zulassen wollte, verweigerte der TÜV die Prüfplakette, da das Fahrzeug zahlreiche Mängel an der Karosserie habe. Daraufhin forderte K den V unter Fristsetzung zur Mangelbeseitigung auf. Nachdem V eine solche abgelehnt hatte, erklärte K den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte von V Rückzahlung des Kaufpreises. V hält dem entgegen, dass er damit nur den Inhalt der durch Dritte erstellten Gutachten wiedergegeben hat. Ferner sei ausdrücklich ein Gewährleistungsausschluss vereinbart worden. Steht K ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises zu?

2. Lösung

Es könnte sich ein Anspruch aus §§ 434 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 346 Abs. 1, 348² BGB ergeben. Problematisch war hier nach wirksamem Vertragsschluss auf der Online-Plattform E³ die Frage, ob die in einem Inserat genannte Zustandsnote des Fahrzeugs als Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB gewertet werden kann. Der BGH setzt in ständiger Rechtsprechung für eine Beschaffenheitsvereinbarung voraus, dass „[...] der Verkäufer in vertragsgemäß bindender Weise die Gewähr für das Vorhandensein einer Eigenschaft der Kaufsache übernimmt und

¹ Der Sachverhalt ist angelehnt an BGH, Urt. v. 23.7.2025 – VIII ZR 240/24 = NJW-RR 2025, 1456.

² § 348 BGB ist in der Normenkette des Anspruchs bei Rückabwicklung in der Klausur immer zu zitieren. Er macht bereits zu Anfang der Prüfung den korrekten Umgang mit Zug-um-Zug-Verurteilungen deutlich.

³ Die tatsächliche Wirksamkeit des Vertragsschlusses stand hier nicht in Frage. Bearbeiter sollten beim Vertragsschluss im Internet aber auf die dabei bestehenden Besonderheiten (und Schlagwörter) vorbereitet sein. Mit schöner Aufarbeitung dazu *Föhlisch/Starradeff*, NJW 2016, 353; *Muchowski*, JA 2015, 928.

damit seine Bereitschaft zu erkennen gibt, für alle Folgen des Fehlens dieser Eigenschaft einzustehen.“⁴

Hier hatte der BGH erstmals über die rechtliche Relevanz von Zustandsnoten im Bereich der Beschaffenheitsvereinbarung beim Oldtimerkauf zu entscheiden und konnte klarstellen, dass selbige branchenüblich seien.⁵ Insoweit sei bei der Angabe von Zustandsnoten in diesem Zusammenhang regelmäßig von einer Beschaffenheitsvereinbarung auszugehen.⁶ Maßgeblich für diese Einschätzung ist dabei die Vertragsauslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB, da Zustandsnoten den Wert des Fahrzeugs erheblich beeinflussen und damit regelmäßig kaufpreisbestimmend sind. Zudem kann die Formulierung des V „Der Verkäufer erklärt Folgendes verbindlich [...]“ dafür angeführt werden, dass dieser für das Vorliegen der angegebenen Eigenschaften *einstehen* wollte. Im Rahmen dieser bindenden Gewähr kommt es entscheidend darauf an, das Einstehen bei der Beschaffenheitsvereinbarung von der bloßen Mitteilung fremden Wissens abzugrenzen.⁷ Von Letzterer ist etwa dann auszugehen, wenn der Verkäufer lediglich Informationen weitergibt, ohne hierfür eine eigene Gewähr zu übernehmen oder eine eigene Wertung zum Ausdruck zu bringen.⁸

Vorliegend spricht gegen eine bloße Wissensklärung, dass V die Benotung aus den vorhandenen Gutachten nicht unverändert übernommen, sondern lediglich sinngemäß wiedergegeben hat. Während die Gutachten die Zustandsnoten „2“ und „3-“ ausweisen, wurde im Kaufvertrag die Note „2 bis 3“ angegeben, die so in keinem der Gutachten enthalten war.⁹ Zudem sind die Gutachten bereits älteren Datums. Aus objektiver Empfängersicht kommt es K jedoch maßgeblich auf den gegenwärtigen Zustand des Fahrzeugs an. Folglich ist vom gesonderten Einstehen des V für die Beschaffenheit und damit von einer Beschaffenheitsvereinbarung auszugehen.¹⁰ Da der Ferrari dem versprochenen Zustand nicht entspricht, liegt ein Mangel vor.¹¹

⁴ BGH, Urt. v. 20.3.2019 – VIII ZR 213/18 = NJW 2019, 1937 (1938) mit Verweis auf BGH, Urt. v. 12.3.2008 – VIII ZR 253/05 = NJW 2008, 1517 (1517); a. A. *Wilke*, NJW 2023, 633 (634).

⁵ BGH, Urt. v. 23.7.2025 – VIII ZR 240/24 = NJW-RR 2025, 1456 (1458); mit ausführlicher Entscheidungsbesprechung dazu *Omlor*, JuS 2025, 1070; die Relevanz des Urteils für die Prüfungsämter ergibt sich aus den gern und oft in Examensklausuren verwendeten Problemen rund um Kraftfahrzeuge und Tiere.

⁶ In klassischer Manier des BGH verweist dieser auf eine Betrachtung im Einzelfall, denn es können besondere Umstände gegen die Relevanz der Zustandsnote im Bereich der Beschaffenheitsvereinbarung sprechen. Die Klausurbearbeitung verlangt mithin die vollständige und präzise Auswertung der im Sachverhalt gegebenen Informationen. Der Klausurersteller wird insoweit mittels konkreter Angaben, regelmäßig durch Vortrag der Beteiligten, auf das Problem hinweisen.

⁷ Im Originalfall war diese Abgrenzung für den Ausgang des Verfahrens entscheidend. Da in der Klausurbewertung für den Korrektor regelmäßig bestimmte Schlagwörter maßgeblich sind, die im vorliegenden Abgrenzungsproblem in der Ausbildungsliteratur bislang nicht derart eingehend behandelt werden, kommt deren Kenntnis in der Fallbearbeitung hier eine besondere Bedeutung zu.

⁸ Zum Abgrenzungsproblem näher *Wertenbruch*, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 6/1, 13. Aufl. 2024, § 444 Rn. 18; ferner zu den grundsätzlich hohen Anforderungen an eine Beschaffenheitsvereinbarung *Maultzsch*, in: MüKo-BGB, Bd. 4, 9. Aufl. 2024, § 434 Rn. 30 ff. sowie zu Besonderheiten im Kaufrecht *Wilke*, NJW 2023, 633.

⁹ In dieser Hinsicht ist der BGH sehr spitzfindig. Das soll allerdings nahelegen, wie wichtig das genaue Verwerten des Sachverhalts in einer Klausurlösung ist. Oft kommt es auf derartige Kleinigkeiten an. Nehmen Bearbeiter den Sachverhalt beim Wort(-laut), sind sie oft auf der „sicheren“ Seite.

¹⁰ Ein Beispiel für eine bloß fremde Wissensklärung, die nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung führen würde, wäre regelmäßig die Angabe „laut Vorbesitzer“. Exkurs: Könnte der V auch für solche Angaben haftbar gemacht werden? Antwort: Ja! Nach den Grundsätzen der c.i.c. (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB) könnte der V dafür einstehen müssen, wenn er Angaben aus den Gutachten oder Angaben des Vorbesitzers nicht richtig oder jedenfalls unvollständig wiedergibt, dazu BGH, Urt. v. 12.3.2008 – VIII ZR 253/05 = NJW 2008, 1517 (1517).

¹¹ Besonders gute Prüflinge könnten hier noch darauf hinweisen, dass die Nennung aller Angaben auf der Online-Plattform späterhin zur konkludenten Einbeziehung der Beschaffenheitsvereinbarung führt. Die Angaben wurden zunächst nur auf der Online-Plattform eingestellt, späterhin dann aber in den schriftlichen Kaufvertrag

Aufgrund der Übergabe des Fahrzeugs (§ 446 S. 1 BGB) ist im Gutachten noch über den Gewährleistungsausschluss zu befinden. Da im Sachverhalt keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von AGB¹² sowie für Arglist (§ 444 BGB) des V gegeben waren, kommt hier noch ein klassisches Klausurproblem zum Vorschein. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist in Fällen einer vereinbarten Beschaffenheit eine ergänzende Vertragsauslegung vorzunehmen.¹³ Danach kann sich der Verkäufer hinsichtlich der Beschaffenheitsvereinbarung nicht auf einen Gewährleistungsausschluss berufen. Ein solcher ist vielmehr dahingehend auszulegen, dass er lediglich sonstige, nicht von der vereinbarten Beschaffenheit erfasste Mängel betrifft. Andernfalls würde die Beschaffenheitsvereinbarung ihrer Zweckbestimmung beraubt, da der Verkäufer mit ihr gerade für das Vorliegen einer bestimmten Eigenschaft eintreten will.¹⁴

Da K auch die nach § 323 Abs. 1 BGB erforderliche Frist gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen war, stand ihm im Ergebnis ein Anspruch aus §§ 434 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 346 Abs. 1, 348 BGB zu.

III. Wer zu spät kommt, mahlt nicht immer zuerst – Abzug „neu für alt“ bei Verzögerung

1. Sachverhalt¹⁵

B beauftragte im Februar 2009 den Werkunternehmer U mit der Herstellung eines Silos zur Lagerung von Futtermitteln. Bereits im Januar 2010 schloss U die Arbeiten ab. B billigte das Werk und entrichtete die Vergütung an U. Späterhin bemängelte B Unebenheiten in der Betonoberfläche, deren (ebene) Beschaffenheit zuvor ausdrücklich vereinbart wurde. Jenes Silo hat grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 15 Jahren. Auf etwaige Beschwerden des B zur Mangelbeseitigung reagierte U zunächst nicht.

Deswegen leitete B im Mai 2013 ordnungsgemäß ein selbständiges Beweisverfahren¹⁶ ein, welches erst im März 2015 beendet wurde und die Mängel tatsächlich identifizierte. B erhob deswegen am 2.4.2015 Klage gegen U auf Zahlung eines Kostenvorschusses i.H.v. 120.000 € und setzte dabei eine Frist zur Mangelbeseitigung bis zum 30.4.2015. Bei Fristablauf werde er ansonsten selbst Hand anlegen, dafür aber einen gewissen Geldbetrag benötigen. U entgegnet, dass selbst bei Bestehen des Anspruchs dieser nicht vollumfänglich zugesprochen werden könne, da B das Silo 5 Jahre ohne konkrete Beeinträchtigungen habe nutzen können. Zudem würde durch Nacherfüllung eine längere Nutzungsdauer zu erwarten sein. Jedenfalls sei B nach so langer Zeit nicht mehr zur Geltendmachung berechtigt. Die von B gesetzte Frist verstrich ergebnislos. Muss das Gericht dem B den Vorschussanspruch in voller Höhe zusprechen?

vor Ort inkludiert. Die st.Rspr. des BGH lässt das eindeutig zu, siehe näher dazu BGH, Urt. v. 10.4.2024 – VIII ZR 161/23 = NJW 2024, 2246.

¹² Der Sachverhalt weist ausdrücklich auf dennoch zur Haftung führenden Gesichtspunkte hin. Im vorliegenden Fall dürfte eine hypothetisch herangezogene AGB an § 309 Nr. 7 lit. a BGB zu messen sein.

¹³ BGH, Urt. v. 10.4.2024 – VIII ZR 161/23 = NJW 2024, 2246; BGH, Urt. v. 27.9.2017 – VIII ZR 271/16 = NJW 2018, 146; ergänzende Vertragsauslegung im Fall *Göldner*, ZJS 2021, 485.

¹⁴ Im Originalfall war eine Ausnahme des Gewährleistungsausschlusses auch für Beschaffenheitsvereinbarungen vereinbart worden, weshalb der BGH über das vorstehende Problem nicht entscheiden musste.

¹⁵ Der Sachverhalt ist angelehnt an BGH, Urt. v. 27.11.2025 – VII ZR 112/24 = NJW 2026, 393.

¹⁶ Detailkenntnisse zum selbständigen Beweisverfahren gem. §§ 485 ff. ZPO werden in der Ersten Juristischen Prüfung nicht erwartet. Im hier dargestellten Sachverhalt sind die prozessualen Probleme überdies auch nicht eigens relevant. Zudem wird der Klausurersteller hinreichend deutlich machen, dass verfahrensrechtliche Fragen nicht zu erörtern sind, indem er exemplarisch auf die ordnungsgemäße Antragstellung sowie den Verfahrensabschluss verweist. Kernbestand der Entscheidung sind vielmehr materielle Fragen des Verjährungsrechts, die mit dem BGB zu beantworten sind.

2. Lösung

Hinweis: Problematisch im Fall sind Anspruchsumfang sowie Verjährungsfragen. Hinsichtlich des ersten Problems müssen Studierende mit bekannten Rechtsproblemen im neuen Gewand umgehen können. Im Rahmen der Verjährungsproblematik kommt es auf das genaue Lesen des Gesetzes an.

Der Anspruch des B auf Vorschuss könnte sich aus §§ 633 Abs. 2 S. 1, 634 Nr. 2, 637 Abs. 1, Abs. 3 BGB (Selbstvornahmerecht¹⁷) ergeben.

Zwischen den Parteien bestand ein wirksamer Werkvertrag. Das Werk ist jedoch mangelhaft i.S.d. § 633 Abs. 2 S. 1 BGB, da die vereinbarte Beschaffenheit nicht eingehalten wurde. Die Abnahme erfolgte im Januar 2010 (Gefahrübergang gem. § 640 BGB i.V.m. § 644 Abs. 1 S. 1 BGB). Ein Ausschluss der Mängelrechte ist nicht ersichtlich. Die zur Nacherfüllung grundsätzlich notwendige Frist gem. § 637 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB wurde gesetzt, wobei diese auch in der Klageerhebung liegen kann.¹⁸ Schließlich hat B ausdrücklich einen Vorschuss gem. § 637 Abs. 3 BGB verlangt, ohne bereits einen anderen Unternehmer mit der Mängelbeseitigung beauftragt zu haben.

Examensrelevant ist hier die Problematik, ob der Anspruch auch in voller Höhe besteht. Es handelt sich dabei um das klassische Klausurproblem des Abzugs „neu für alt“.¹⁹ Die Besonderheit des vorliegenden Falls liegt darin, dass sich B die unbeeinträchtigte Nutzung über weitere fünf Jahre nicht anrechnen lassen muss. Zunächst ist zu konstatieren, dass der BGH die im Schadensersatzrecht entwickelten Grundsätze zur Vorteilsausgleichung auch entsprechend auf das Gewährleistungsrecht überträgt.²⁰ Wegen des schadensrechtlichen Bereicherungsverbots darf der Anspruchsinhaber (B) nicht besser stehen, als er ohne das schädigende Ereignis stünde.²¹ Eine Vorteilsausgleichung wegen des Abzugs „neu für alt“ unterbleibt daher, wenn sich die Auswirkungen des Mangels erst spät zeigen

¹⁷ Exkurs: Ein typisches Examensproblem der Selbstvornahme nach § 637 Abs. 1 BGB ist die Konstellation, dass der Werkunternehmer nach Ablauf der Nacherfüllungsfrist dem Besteller nun doch die Nacherfüllung anbietet. In einem solchen Fall stellt sich die Frage, ob der Besteller diese Nacherfüllung zurückweisen kann. Ausgangspunkt dieses Problems ist die Tatsache, dass auch im Werkvertragsrecht das „Recht zur zweiten Andienung“ gilt. Die Rspr. geht in einem solchen Fall davon aus, dass der Besteller das Nacherfüllungsangebot zurückweisen darf (beispielhaft BGH, Urt. v. 11.9.2012 – XI ZR 56/11 = NJW 2013, 1228 [1230]). Hierfür kann man den Wortlaut des § 637 Abs. 1 BGB vorbringen, der nach Fristablauf unmittelbar zur Selbstvornahme berechtigt. Nicht zurückweisen kann der Besteller jedoch, wenn er sich gem. § 242 BGB widersprüchlich verhält (*venire contra factum proprium*), siehe BGH, Urt. v. 20.1.2006 – V ZR 124/05 = NJW 2006, 1198 (1199). Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn B nach Fristablauf gem. § 637 Abs. 1 BGB den U nochmals zur Mängelbeseitigung auffordert, eine dann angebotene Nacherfüllung aber unter Verweis auf den Fristablauf nicht akzeptiert. Ungeachtet dessen könnte B aber insgesamt eine nach Fristablauf angebotene Nacherfüllung des U gestatten. Er verliert dann das Selbstvornahmerecht.

¹⁸ Beachte zur Wiederholung: Für eine Fristsetzung, auch und insbesondere bei § 323 Abs. 1 BGB sowie § 281 Abs. 1 BGB, genügt es, wenn der Gläubiger durch das Verlangen nach sofortiger, unverzüglicher oder umgehender Leistung oder durch vergleichbare Formulierungen deutlich macht, dass dem Schuldner für die Erfüllung nur ein begrenzter (und bestimmbarer) Zeitraum zur Verfügung steht. Der Angabe eines konkreten Zeitraums oder (End-)Termins bedarf es nicht BGH, Urt. v. 12.8.2009 – VIII ZR 254/08 = NJW 2009, 3153 (3154). Eine unangemessen kurze Frist setzt jedenfalls eine angemessene Frist in Lauf.

¹⁹ Dieses Problem findet man oft als Teilbestand unter dem Oberbegriff der „Vorteilsausgleichung“; zu den einzelnen Fallgruppen *Oetker*, in: MüKo-BGB, Bd. 3, 10. Aufl. 2025, § 249 Rn. 245 ff.; *Grüneberg*, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 85. Aufl. 2026, Vor. § 249 Rn. 77 ff.; mit Fallbezug in anderem Gewand *Wende*, JuS 2025, 865 sowie *Kerwer/Fischer*, JuS 2022, 866.

²⁰ BGH, Urt. v. 17.5.1984 – VII ZR 169/82 = NJW 1984, 2457 (2458): Grund dieser Wertung ist der der Vorteilsausgleichung zugrundeliegende Rechtsgedanke des § 242 BGB, der nicht allein im Schadensersatzrecht Niederschlag findet. Das in ihm verkörperte Gerechtigkeitsgebot kommt auch bei Nachbesserungs- und Kostenerstattungsansprüchen zur Anwendung.

²¹ Zum schadensrechtlichen Bereicherungsverbot BGH, Urt. v. 25.5.2020 – VI ZR 252/19 = NJW 2020, 1962 (1970); ferner *Oetker*, in: MüKo-BGB, Bd. 3, § 249 Rn. 24 f. und zum Abzug „neu für alt“ Rn. 352 ff.

und der Besteller das Werk bis dahin ohne Gebrauchsnachteil nutzen konnte. Nimmt der Unternehmer also die Nacherfüllung erst zu einem späten Zeitpunkt vor, sodass dem Besteller eine längere Nutzung des Werkes möglich war, darf dies mithin nicht zu einer Begünstigung des Unternehmers führen. Denn der BGH hat hier nochmals klargestellt, dass ein Gewährleistungsanspruch lediglich die Fortsetzung des eigentlichen Erfüllungsanspruchs ist.²² Mit anderen Worten wird dem Werkunternehmer damit lediglich das sich aus dem Nacherfüllungsanspruch gem. § 634 Nr. 1 BGB i.V.m. § 635 BGB ergebene Recht zur zweiten Andienung zugebilligt. Dieses Recht darf den Werkunternehmer nicht bevorzugen, sofern er lediglich seiner originären Leistungspflicht nachkommt. Grundsätzlich hat der Besteller gem. § 635 Abs. 4 BGB i.V.m. §§ 346 Abs. 1, 347 BGB die aus dem mangelhaften (alten) Werk gezogenen Nutzungen herauszugeben. Erhält er im Rahmen der Nacherfüllung ein neues, langlebigeres Werk, muss er sich eine dadurch verlängerte Nutzungsdauer jedoch nicht anrechnen lassen. Zwar betrifft § 635 Abs. 4 BGB seinem Wortlaut nach nur die Neuherstellung des Werks. Der BGH folgert jedoch im Wege eines Erst-recht-Schlusses, dass für die bloße Mangelbeseitigung als weniger weitreichende Form der Nacherfüllung nichts anderes gelten kann.²³

Da U darüber hinaus vorgetragen hat, dass B den Anspruch jedenfalls nicht mehr geltend machen könne, ist hier zwangsläufig auf die Verjährung des Anspruchs einzugehen. Die Einrede der Verjährung nach § 214 Abs. 1 BGB greift aber nicht durch. Die Verjährung des Vorschussanspruchs aus § 637 Abs. 3 BGB richtet sich nach § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Damit besteht eine fünfjährige Frist ab Abnahme des Werkes (§ 634a Abs. 2 BGB). Bei einer Abnahme im Januar 2010 würde die Verjährung grundsätzlich im Januar 2015 enden. Die Klageerhebung im August 2015 läge damit scheinbar nach Fristablauf.

Die Verjährung wurde jedoch gem. § 204 Abs. 1 Nr. 7 BGB durch die Zustellung (nach §§ 166 ff. ZPO²⁴) eines Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens gem. §§ 485 ff. ZPO im Mai 2013 *gehemmt*. Die Hemmung endete erst sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung (§ 204 Abs. 2 S. 1 BGB²⁵), sodass jedenfalls im Zeitpunkt der Klageerhebung noch keine Verjährung eingetreten war.

Im Ergebnis bestand somit ein Vorschussanspruch gem. §§ 633 Abs. 2 S. 1, 634 Nr. 2, 637 Abs. 1, Abs. 3 BGB in voller Höhe.²⁶

²² So bereits BGH, Beschl. v. 8.10.2020 – VII ARZ 1/20 = NJW 2021, 53 (56).

²³ BGH, Urt. v. 27.11.2025 – VII ZR 112/24 = NJW 2026, 393 (395).

²⁴ In einem ausführlichen Sachverhalt im Examen wäre dazu eine Information zu finden. Der Klausurersteller würde beispielsweise darauf hinweisen, dass ein „ordnungsgemäßer Antrag beim dafür zuständigen Gericht“ eingegangen ist. Die Kandidaten müssen dies aber dennoch in der Klausurlösung verwerten.

²⁵ Die Wirkung der Hemmung bestimmt sich nach § 209 BGB und bedeutet, dass der Hemmungszeitraum nicht in die Verjährungsfrist einberechnet wird. Achtung: Durch Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens beginnt die Verjährung nicht neu, da es sich dabei nicht um eine Vollstreckungshandlung i.S.d. § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB handelt.

²⁶ Beachte: Ein typischer Fall des Abzugs „neu für alt“ ist der Ersatz von Bauteilen bei einem Kraftfahrzeug. Muss infolge eines Unfalls ein Reifen erneuert werden, der bereits zuvor schon erheblich abgefahren war, muss sich der Geschädigte den Mehrwert des neuen Reifens anrechnen lassen, dazu OLG Schleswig, Beschl. v. 30.1.2020 – 7 U 210/19 = NJW-RR 2020, 800 (801).

IV. Kilometer begrenzt – Widerruf unbegrenzt? Widerrufsrecht beim Kilometerleasing

1. Sachverhalt²⁷

Der Kunde K schloss mit der Leasinggesellschaft L im Jahre 2020 einen Leasingvertrag²⁸ über eine Dauer von 36 Monaten für ein Privatfahrzeug, wobei eine Pauschale für Mehr- oder Minderkilometer festgelegt wurde (sog. Kilometerleasingvertrag). Der Vertrag sieht eine Kilometerlaufleistung von 10.000 km pro Jahr und eine monatliche Rate von 300 € vor. K wurde im Vertrag *kein* Erwerbsrecht eingeräumt respektive eine Erwerbspflicht auferlegt. Den Antrag auf Abschluss des Leasingvertrags wurde von einem Mitarbeiter des Autohändlers H per Computeranfrage im System der L gestellt, als beide gemeinsam im Autohaus saßen und H dem K eine Leasingrate ausgerechnet und am Bildschirm illustriert hat. H hat dafür den Ausweis des K und dessen letzten Gehaltsnachweis geprüft, was für die Einreichung der Leasinganfrage bei L verpflichtend ist.

Im Jahr 2021, also noch vor Ende der Vertragslaufzeit, widerrief K den Leasingvertrag und fordert bereits bezahlte Leasingraten zurück, weil ihm aufgefallen ist, dass er deutlich mehr Kilometer fährt als gedacht. Er hatte zuvor in den Vertragsunterlagen eine Widerrufsbelehrung gefunden und meinte sich zudem zu erinnern, dass der Widerruf von Leasingverträgen gerade in aller Munde ist. Der Widerruf müsse bereits deswegen greifen, da H die Anfrage per Computer gestellt habe. Ebenfalls saß K bei Vertragsschluss nicht bei L, sondern im Autohaus des H. Hat K einen Anspruch auf Rückzahlung der Raten?

2. Lösung

K könnte einen Anspruch auf Rückzahlung der Leasingraten gem. §§ 312g Abs. 1, 355 Abs. 1, Abs. 3 S. 1, 357 Abs. 1 BGB haben.²⁹ Der hiesige Leasingvertrag ist als atypischer Mietvertrag entsprechend der §§ 535 ff. BGB einzuordnen.³⁰ Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Verbrauchervertrag

²⁷ Der Sachverhalt ist angelehnt an BGH, Urt. v. 25.9.2024 – VIII ZR 58/23 = WM 2025, 410.

²⁸ Die typische Vertragskonstellation des Finanzierungsleasings liegt wie folgt: Der Leasinggeber (LgG) kauft das Fahrzeug vom Händler/Lieferanten ab. Deswegen bestehen seitens des LgG gegen den Händler/Lieferanten kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche. Der Leasingvertrag selbst wird jedoch zwischen Leasingnehmer (LgN) und LgG geschlossen und ist nach ganz h.M. ein atypischer Mietvertrag. Deswegen stehen dem LgN grundsätzlich mietrechtliche Gewährleistungsansprüche gegen den LgG zu. Die praktische (und juristisch übliche) Handhabung ist nun so, dass der LgG dem LgN seine kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche gegen den Händler abtritt (§ 398 BGB) und den LgN dafür ermächtigt, sie gegen den Händler geltend machen zu können. Dafür verzichtet der LgN allerdings auf die mietrechtlichen Gewährleistungsansprüche gegen den LgG. Typischerweise erfolgt daher auch in einer Examensklausur die Prüfung klassischen Kaufrechts (insbesondere inzident bei der Frage eines möglichen Wegfalls der Geschäftsgrundlage = Kaufvertrags); Examensfall zum Leasingvertrag bei *Mohr/Meier*, JuS 2023, 341.

²⁹ Im Originalfall hatte der BGH zunächst einen Anspruch aus § 506 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB i.V.m. § 495 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 355, 357b BGB geprüft. Problematisch war die Frage, ob es sich bei dem Kilometerleasingvertrag um eine entgeltliche Finanzierungshilfe i.S.d. § 506 Abs. 2 S. 1 BGB handelt. Die Verbraucherkreditrichtlinie (RL 2008/48/EG) schließt allerdings in Art. 2 Abs. 2 lit. d Kilometerleasingverträge vom Anwendungsbereich der entgeltlichen Finanzierungshilfe ausdrücklich aus. Dabei ist zwingend zu differenzieren, ob im Leasingvertrag eine Erwerbspflicht vereinbart wurde. Sofern diese geregelt wurde, handelt es sich um eine entgeltliche Finanzierungshilfe, siehe insofern schon BGH, Beschl. v. 10.5.2022 – VIII ZR 149/21 = BeckRS 2022, 12432 Rn. 33; dazu bereits zu einer vorherigen Entscheidung des BGH *Brinkmann*, ZJS 2021, 663.

³⁰ Die Bearbeiter können bei typengemischten Verträgen vor allem mit der Rechtsprechung argumentieren (BGH, Urt. v. 7.10.1975 – VII ZR 821/74 = NJW 1977, 195 [196]), die den Schwerpunkt des Vertrags als für die Bestimmung der anzuwendenden Normen maßgeblich ansieht. Der Streit wird oft unter der Differenzierung zwischen Absorptions- und Kombinationstheorie geführt. Der BGH folgt der Absorptionstheorie. Zur Einordnung *Ziemßen*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.1.2026, § 535 Rn. 790 ff.

i.S.d. § 310 Abs. 3 BGB i.V.m. § 312 Abs. 1 BGB, weshalb ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB grundsätzlich in Betracht kommt.³¹

Problematisch erscheint zunächst, ob sich das Widerrufsrecht aus einem Fernabsatzvertrag i.S.v. § 312c BGB ergibt.³²

„Derartige Fernabsatzverträge sind dadurch gekennzeichnet, dass Anbieter und Verbraucher sich nicht physisch begegnen und der Verbraucher die vom Unternehmer angebotene Ware in der Regel nicht vor Vertragsschluss in Augenschein nehmen oder sich Kenntnis von den Eigenschaften der Dienstleistung verschaffen kann. [...] Demzufolge besteht nur in den Fällen das Bedürfnis für ein Widerrufsrecht, in denen der Verbraucher keine Möglichkeit hat, [...] im persönlichen Gespräch mit dem Unternehmer oder mit einer in dessen Namen oder Auftrag handelnden Person Fragen zu stellen und Unklarheiten auszuräumen.“³³

Dabei ist insbesondere problematisch, ob H als „im Namen oder Auftrag handelnde Person“ i.S.d. § 312c Abs. 1 BGB einzuordnen ist. Aus diesen Gründen nimmt der BGH bei dieser Frage folgende Differenzierung vor: Tritt die eingeschaltete Person als bloßer Bote auf, handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag. Ist sie jedoch in der Lage und damit beauftragt, dem Verbraucher in einem persönlichen Gespräch nähere Auskünfte über die angebotene Ware oder Dienstleistung zu geben, wird ein Fernabsatzvertrag abgelehnt.³⁴ H hat vorliegend den Vertrag bis zum Absenden der Anfrage über das System der L vorbereitet. Durch die Kostenkalkulation am Computer konnte K mittels Befragung des H gerade Unklarheiten ausräumen und genauere Informationen über das Finanzprodukt erhalten. H ist damit eine im Namen des Unternehmers handelnde Person (sog. Vermittler). Aufgrund gerade dieser Sachverhaltskonstellation haben die Parteien keinen Fernabsatzvertrag geschlossen.

Ein Widerrufsrecht könnte sich indes auch aus dem Vorliegen eines Außergeschäftsraumvertrags gem. § 312g Abs. 1 BGB i.V.m. § 312b BGB ergeben. Der Gesetzgeber gibt mit § 312b Abs. 1 S. 1 BGB dem Rechtsanwender vor, was unter einem Außergeschäftsraumvertrag zu verstehen ist. Was Geschäftsräume sind, konkretisiert Abs. 2. Vorliegend ist § 312b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB zu diskutieren, nach dem erforderlich ist, dass der Vertrag bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers an einem Ort geschlossen wurde, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist. Durch S. 2 werden allerdings dem Unternehmer die in seinem Namen oder Auftrag handelnden Personen gleichgestellt. Hier kann man die obige Argumentation aus dem Fernabsatzvertrag

³¹ Der Hinweis auf den Computer im Rahmen der Prüfung eines Widerrufsrechts stößt die Bearbeiter geradezu offensichtlich auf das Thema eines Fernabsatzvertrags hin.

³² Der BGH hat erst kürzlich dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die 14-tägige Widerrufsfrist nicht beginne, wenn dem Verbraucher das Musterwiderrufsformular nicht übermittelt wurde, BGH, Beschl. v. 22.10.2025 – I ZR 192/24 m.Anm. Pottgiesser, ZIP 2026, 111. Grundsätzlich würde in so einem Fall gem. § 356 Abs. 3 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB die Frist nicht beginnen. Der BGH stellt nun die Frage, ob aus Wertungsgesichtspunkten die Widerrufsfrist doch anlaufen soll, wenn der Verbraucher weiß, dass er auch durch einfache E-Mail den Vertrag widerrufen kann. Diese Frage könnte bis zur Entscheidung des EuGH daher für Prüfungsämter noch besonders interessant sein, ehe der EuGH die dahingehend bestehende Unsicherheit ausräumt. Der Klausurersteller könnte den dem nationalen Widerrufsrecht zugrundeliegenden Art. 9 Abs 1 RL 2011/83/EU im Sachverhalt abdrucken. Dann müssen Kandidaten in der Klausur das Gesetz zur Rate ziehen und klassische Auslegungsmethoden anwenden. Der Gedanke zu Wertungsgesichtspunkten dürfte zu hohen Punkterängen führen.

³³ BGH, Urt. v. 25.9.2024 – VIII ZR 58/23 = WM 2025, 410 (412) mit Verweis auf BGH, Urt. v. 27.2.2018 = XI ZR 160/17 = NJW 2018, 1387 (1389); vertiefend Omlor, JuS 2025, 268.

³⁴ Grund für diese Differenzierung ist das Informationsdefizit des Boten als Dritte Person im typischen Fernabsatzgeschäft. Wichtig: Nach dem BGH kommt es dafür nicht darauf an, ob die Person rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht hat. Maßgeblich sind allein die faktischen Gegebenheiten.

fruchtbar machen. Denn H wurde als eine im Auftrag von L handelnde Person identifiziert, weshalb ein Vertrag nach der gesetzgeberischen Definition gerade *in* den Geschäftsräumen geschlossen wurde. Damit ist auch ein Widerrufsrecht gem. § 312b BGB i.V.m. § 312g Abs. 1 BGB zu verneinen.

Wer dennoch ein Widerrufsrecht annimmt, muss noch auf den möglichen Ausschlussgrund nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB eingehen. Nach Ansicht des BGH erfasst die Norm nicht nur kurzfristige Kraftfahrzeugmietverträge, sondern auch längerfristige Kilometerleasingverträge.³⁵ Daher wäre das Widerrufsrecht ohnehin ausgeschlossen.

V. Aktuelles im Straßenverkehrsrecht

Wie stets beschäftigt auch das Straßenverkehrsrecht regelmäßig die Gerichte und damit auch die Justizprüfungsämter. Insbesondere der *Betriebsbegriff* steht im Vordergrund.

1. Zur Reichweite der Betriebsgefahr auf einem Transportzug

Auch im Falle einer Kollision von (jedenfalls halbwegs) befestigten Fahrzeugen auf einem Güterzug ist an § 7 Abs. 1 StVG zu denken.³⁶ Im konkreten Fall löste sich die Befestigung eines Transporters auf einem Güterzug durch starke Böen, dessen Handbremse zudem nicht angezogen war. Deshalb kollidierte der Transporter beim Anfahren des Zuges mit dem dahinter befindlichen Pkw. Fraglich war, ob sich der Schaden *bei dem Betrieb* eines Kraftfahrzeugs ereignet hat.³⁷ Dies ist nach Ansicht des OLG Schleswig zu bejahen, da sich die Betriebsgefahr auch dann verwirklicht, wenn eine von außen wirkende Kraft wie der Wind auf ein Fahrzeug einwirkt, sofern ein naher örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einem Betriebsvorgang eines Kraftfahrzeugs besteht.³⁸ Die Beeinflussung von Fahrzeugen, insbesondere solcher mit hohem Aufbau, durch Wind stellt eine typische Gefahrenquelle des Straßenverkehrs dar und fällt daher in den Schutzzweck der Gefährdungshaftung.

2. Aktuelles zu Fahrzeugen in Waschanlagen

Schäden in Waschanlagen sind vermehrt Gegenstand (obergerichtlicher) Rechtsprechung gewesen.³⁹ Befindet sich das Fahrzeug auf dem Transportband, ist es grundsätzlich nicht *in Betrieb* i.S.v. § 7 Abs. 1 StVG, da in diesem Stadium weder die Fortbewegungs- noch die Transportfunktion des Fahrzeugs in Anspruch genommen wird.⁴⁰ Mit einem vergleichbaren Sachverhalt hatte sich bereits vor Jahren das

³⁵ BGH, Urt. v. 25.9.2024 – VIII ZR 58/23 = WM 2025, 410 (414).

³⁶ Vgl. OLG Schleswig, Beschl. v. 31.7.2024 – 7 U 48/24 = VuR 2024, 478; mit didaktischen Hinweisen *Schrader*, JA 2024, 1040.

³⁷ Zum Betriebsbegriff BGH, Urt. v. 26.3.2019 – VI ZR 236/18 = NJW 2019, 2227 (2227); *Burmann*, in: *Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke*, Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 29. Aufl. 2026, § 7 Rn. 5 ff.; *Ziegenhardt*, NJW-Spezial 2024, 265; zur Halterhaftung für Sharing-Anbieter von E-Scootern *Fischer*, r+s 2026, 149 sowie *Wern/Lenzen*, NJW-Spezial 2026, 73.

³⁸ Zu denken ist hierbei an die aus der *maschinentechnischen* Auffassung entwickelte *verkehrstechnische* Auffassung. Letztere wird weiter ausgelegt und spricht beispielsweise auch einem geparkten Kfz eine Betriebsgefahr i.S.d. § 7 StVG zu. Siehe dazu *Heß*, NJW-Spezial 2025, 329; ferner *Walter*, in: BeckOGK StVG, Stand: 1.1.2022, § 7 Rn. 89.

³⁹ In anderem Zusammenhang hatte der BGH (Urt. v. 21.11.2024 – VII ZR 39/24 = NJW 2025, 435) über die Haftung des Waschanlagenbetreibers gem. §§ 631 Abs. 1, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB aus Nebenpflichtverletzung für Schäden am Fahrzeug bei serienmäßigen angebaute Heckspoiler zu entscheiden; ähnlich, aber mit anderem Ergebnis BGH, Urt. v. 22.5.2025 – VII ZR 157/24 = NJW 2025, 2027 (Tankdeckel-Fall); zur generellen Kasuistik *König*, in: Hentschel/König, Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 48. Aufl. 2025, StVG § 7 Rn. 6 ff.

⁴⁰ OLG Koblenz, Beschl. v. 5.8.2019 – 12 U 57/19 = NJW-RR 2019, 1363.

OLG Zweibrücken auseinanderzusetzen.⁴¹ Nach Entscheidung des Gerichts scheidet eine Betriebsgefahr beim Ziehen auf dem Transportband auch dann aus, wenn der Fahrer panisch bremst, weil er irrtümlich annimmt, auf ein vor ihm befindliches Fahrzeug gezogen zu werden. Rutscht das Fahrzeug aufgrund des Bremsvorgangs aus der Transportfuge und verursacht Schäden an der Anlage, sind diese nicht mehr der Betriebsgefahr des Fahrzeugs zuzurechnen.

Differenziert zu beurteilen ist hingegen die Haftung des Fahrers des vorausfahrenden Fahrzeugs. War dessen Waschvorgang bereits abgeschlossen, sodass er den Motor wieder startete, gingen ab diesem Zeitpunkt die Gefahren nicht mehr von der Waschanlage, sondern von dem Fahrzeug und seinem Fahrer aus. Ein etwaiges zu spätes Anfahren ist daher dem Betrieb des Fahrzeugs zuzurechnen, sodass eine Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG gegenüber dem dahinter befindlichen Kfz in Betracht kommt. Anders ausgedrückt: Die bloß verzögerte Fortbewegung des vorausfahrenden Fahrzeugs ist bereits dessen *Betrieb* zuzurechnen.

Eine Betriebsgefahr⁴² kann ferner gegeben sein, wenn der Kunde in die Waschanlage einfährt und eine lange Dachantenne (sog. Betriebseinrichtung) trotz erkennbarer Warnhinweise nicht einklappt, diese sich in der Waschanlage verfängt und damit andere Kfz beschädigt werden.⁴³

3. Haftung auf der Straße trotz Gefahr aus der Luft

Auch Kuriositäten machen vor den Gerichten keinen Halt. So flog ein durch das auf der Landstraße fahrende Motorrad des Halters M aufgeschreckter Fasan in einer Kurve gegen den Kopf des im Beiwagen sitzenden B. Aufgrund des Aufpralls stürzte dieser auf die Straße und zog sich dabei erhebliche Verletzungen zu. Bis auf einen Helm trug er keine Schutzkleidung. Das Gericht hatte darüber zu befinden, ob B Ansprüche gegen M geltend machen könne.⁴⁴ In Betracht kommt auch hier ein Anspruch aus § 115 VVG⁴⁵ i.V.m. §§ 7 Abs. 1, 11 S. 2 StVG.

Der Unfall ereignete sich *bei dem Betrieb* des Motorrads i.S.d. § 7 Abs. 1 StVG, da sich das Fahrzeug in Fahrt befand und dessen Bewegung den Geschehensablauf bei *wertender Betrachtung* maßgeblich mitprägte. Das Gericht entschied, dass insbesondere die Intensität des Aufpralls des Fasans auf die Geschwindigkeit des Motorrads zurückzuführen sei, sodass sich die typische Betriebsgefahr verwirklichte. Ein Aufprall im Stand hätte derartige Kräfte nicht wirken lassen können, weshalb jedenfalls die Vorwärtsbewegung für den Schaden ursächlich war. Ein Haftungsausschluss nach § 7 Abs. 2 StVG wegen höherer Gewalt scheidet aus, da die Kollision mit einem Wildtier kein unvorhersehbares Ereignis infolge elementarer Naturkräfte darstellt, sondern nach allgemeiner Lebenserfahrung erwartbar und grundsätzlich durch äußerste Sorgfalt vermeidbar ist. Auch eine Anspruchskürzung

⁴¹ OLG Zweibrücken, Urt. v. 27.1.2021 – 1 U 63/19 = NJW-RR 2021, 336.

⁴² Examensrelevant sind ferner auch Entscheidungen zur Reichweite der Haftung des Halters eines Traubenvollernters in Arbeitsfunktion (BGH, Urt. v. 18.7.2023 – VI ZR 16/23 = NZV 2024, 76 m.Anm. *Biller-Bomhardt*) sowie beim Ausbringen von Gülle eines Traktors, die durch Windstöße im Pool eines Dritten landet (LG Kempten, Urt. v. 23.12.2024 – 12 O 1063/24 = NJW-RR 2025, 795).

⁴³ OLG Brandenburg, Urt. v. 12.12.2023 – 3 U 211/22 = NJW-RR 2024, 364; eine Übersicht zur vergangenen Rechtsprechung über Kfz-Schäden in Waschanlagen gibt *Lehre*, DAR 2020, 531.

⁴⁴ OLG Oldenburg, Urt. v. 24.9.2025 – 5 U 30/25 = NJW 2025, 3798.

⁴⁵ § 115 VVG ist in dieser Allgemeinheit auch im ersten Examen erwartbar. Das jeweilige JPA würde auf die Norm mit einiger Wahrscheinlichkeit jedenfalls mittelbar hinweisen. Nach der Konzeption des § 115 VVG ist für einen Anspruch des B gegen den Haftpflichtversicherer inzident ein Anspruch gegen M zu prüfen.

wegen Mitverschuldens nach § 254 BGB kommt nicht in Betracht, da kein allgemeines Erfordernis dafür besteht, dass Beifahrer nur mit spezieller Schutzkleidung die Fahrt antreten.⁴⁶

VI. Die ewigen Probleme in Examensklausuren

1. Das letzte Wort hat immer das Tier

Neben Fahrzeugen finden in geübter Praxis der Prüfungsämter immer wieder Problemschwerpunkte rund um Tiere ihren Weg in die Klausursachverhalte. So hatte der BGH im Rahmen des Gefährdungshaftungstatbestandes aus § 833 S. 1 BGB⁴⁷ erneut über die Reichweite der *tierspezifischen Gefahr*⁴⁸ zu befinden.⁴⁹ Ausgangspunkt der Entscheidung war folgendes Geschehen: Während der Hund des Halters H bei einem Spaziergang mit dessen Tochter T⁵⁰ ein Mäuseloch entdeckte, rannte er plötzlich los und zog dabei seine Leine hinter sich her. Obwohl er auf den Rückruf der T unverzüglich reagierte, verhedderte sich die mitgeführte Leine beim Zurücklaufen um den Passanten P, wodurch dieser zu Fall kam und nunmehr Ansprüche gegen H geltend macht.⁵¹ Entscheidendes Zurechnungskriterium bei § 833 S. 1 BGB ist die *Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens*.⁵² Im hiesigen Fall wies der BGH darauf hin, dass selbst ein Pfiff, der mittelbar die Bewegung des Tieres steuert, dessen eigene Unberechenbarkeit nicht ausschließt.⁵³ Denn es ist im Rahmen der Tierhalterhaftung oft unmöglich, auftretende Gefahrenquellen vollständig durch Befehle an das Tier im Zaum zu halten.⁵⁴ Die menschl

⁴⁶ Ergänzend zur Haftung eines Fahrzeughalters, wenn ein vom Kfz überrollter, aber dennoch überlebender Hund danach seinen Halter beißt OLG Celle, Urt. v. 5.10.2022 – 14 U 19/22 = NJW 2023, 1298; zur Haftung des Tierhalters als Beteiligter bei Schädigung durch mehrere Tiere BGH, Urt. v. 24.4.2018 = NJW 2018, 3439.

⁴⁷ Zur Übersicht der Gefährdungshaftungstatbestände *Kern*, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 19. Aufl. 2023, § 823 Rn. 11; für eine Klausurbearbeitung zu § 833 BGB siehe *Wilke/Straub*, ZJS 2023, 238.

⁴⁸ Zum Begriff *Förster*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.11.2025, § 833 Rn. 6 ff.; *Wagner*, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 833 Rn. 17 ff.; instruktiv zur Hundehalterhaftung *Schmidt*, VersR 2024, 271; anschaulich zur Tierhalterhaftung insgesamt *Christokat*, JA 2024, 358.

⁴⁹ BGH, Urt. v. 11.6.2024 – VI ZR 381/23 = NJW 2024, 3293 mit ausführlicher Entscheidungsbesprechung bei *Eberl-Borges*, LMK 2024, 826444.

⁵⁰ Zum Verhältnis des § 833 S. 1 BGB zu § 1664 Abs. 1 BGB bei der Verletzung des Kindes durch den Hund eines Elternteils bei einem Spaziergang BGH, Urt. v. 15.12.2020 – VI ZR 224/20 = NJW 2021, 778.

⁵¹ Kurios, aber erheblich examensrelevant ist die Frage der Tierhalterhaftung aus § 833 BGB, wenn ein Pony beim Einschlafen auf das Bein der Tierärztin fällt, siehe OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 29.1.2026 – 3 U 127/25. Dieser Ausfluss der Schwerkraft sei kein Fall einer tierspezifischen Gefahr.

⁵² So bereits BGH, Urt. v. 6.7.1976 – VI ZR 177/75 = NJW 1976, 2139 (2131); BGH, Urt. v. 19.11.1991 – VI ZR 69/91 = NJW 1992, 907.

⁵³ Im Originalfall (vgl. BGH, Urt. v. 11.6.2024 – VI ZR 381/23 = NJW 2024, 3293 [3294]) war auch der Passant P mit dessen Hund vor Ort. Beide Tiere sind gemeinsam zunächst zum Mäuseloch gerannt. In einem solchen Fall muss stets hinterfragt werden, ob die spezifische Tiergefahr des eigenen Tieres (hier des P) schadensmindernd entsprechend § 254 Abs. 1 BGB i.V.m. § 833 S. 1 BGB anzurechnen ist, siehe BGH, Urt. v. 31.5.2016 – VI ZR 465/15 = NJW 2016, 2737 (2738). Insoweit gilt aber zu beachten, dass die bloße Anwesenheit des Tieres am Ort des Geschehens für eine Mithaftung nicht ausreichend ist, so explizit OLG Dresden, Beschl. v. 12.9.2024 – 5 U 633/24 = NJ 2024, 544 (547).

⁵⁴ Kandidaten müssen im Rahmen der Gefährdungshaftung des § 833 S. 1 BGB zudem immer – zumindest gedanklich – prüfen, ob die Sonderkonstellation des „Handelns auf eigene Gefahr“ gegeben ist. Setzt sich der Geschädigte nämlich bewusst und freiwillig der Tiergefahr aus, kann dies zu einem vollständigen Haftungsausschluss des Tierhalters führen. Dies dürfte nach der Rechtsprechung (BGH, Urt. v. 20.12.2005 – VI ZR 225/04 = NJW-RR 2006, 813 [814]) aber nur bei derart ungewöhnlichen Risiken möglich sein, die über die normale bzw. gewöhnliche Tiergefahr hinausgehen, siehe zum Ganzen mit Beispielen *Förster*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, § 833 Rn. 23.

che Leitung hat hier lediglich den Anstoß für das tierische Verhalten gegeben.⁵⁵ Von einem Ausschluss der Tiergefahr ist nur dann auszugehen, wenn keine Energie des Tieres am Geschehen beteiligt ist.⁵⁶

2. Kleiner Einwurf mit großer Wirkung

Auch im Mietrecht stehen die Uhren nie still. Immer wieder zur Verwirrung führt die kurze Verjährungsfrist des § 548 Abs. 1 S. 1 BGB. In einer aktuellen Entscheidung hat sich der BGH zum Verjährungsbeginn nach § 548 Abs. 1 S. 2 BGB geäußert, als zuvor der Mieter den Wohnungsschlüssel in den privaten Hausbriefkasten des Vermieters warf.⁵⁷ Für den Rückerhalt der Mietsache im Sinne der Norm ist demzufolge eine Änderung der Besitzverhältnisse zugunsten des Vermieters erforderlich. Diese Besitzübergabe ist dann vollzogen, wenn der Mieter den Besitz an der Mietsache ohne den Willen des Vermieters nicht mehr erlangen kann, was bei einem Einwurf des Schlüssels in den Briefkasten des Vermieters der Fall sei und somit bereits in diesem Moment die Verjährungsfrist auslöst. Spannend an dieser Entscheidung ist zudem der Hinweis des BGH, dass der Zeitpunkt des Rückerhalts für den Verjährungsbeginn auch dann maßgeblich sei, wenn der Mietvertrag noch nicht beendet ist. Das kann zu dem auf den ersten Blick komisch anmutenden Ergebnis führen, dass Ansprüche des Vermieters, beispielsweise wegen Beschädigung der Mietsache, bereits verjährt sind, obwohl das Mietverhältnis noch läuft.⁵⁸

3. Eigentumserwerb in jungen Händen

Die bei Examenskandidaten allseits bekannten Fallgruppen bei der Übertragung von Grundstückeigentum an Minderjährige⁵⁹ sind zudem kürzlich um eine weitere angereichert worden, die ihrerseits das Potenzial zur Aufnahme in eine Vielzahl von Lehrbüchern genießen dürfte. Der BGH hat entschieden, dass die Übertragung eines Miteigentumsanteils an einer weder vermieteten noch verpachteten Immobilie für einen Minderjährigen grundsätzlich ein lediglich rechtlich vorteilhaftes

⁵⁵ Das Problem ist ähnlich geartet auch im Strafrecht relevant: Hier diskutiert man, ob ein Befehl, den man einem Hund ausspricht, als strafrechtliche „Handlung“ des Menschen selbst zu sehen ist. Der Fall kann so lauten, dass der Hundehalter H dem Hund befiehlt, den O zu beißen. Bei der nunmehrigen Frage nach Straftatbeständen aus §§ 223 ff. StGB ist die Handlungsqualität zu problematisieren, da die tatsächliche Verletzung durch den Hund vorgenommen wurde. In einer Examensklausur würde das JPA wohl einen ausgebildeten Polizeihund einbauen, der ohnehin jeden Befehl wahrnimmt. Auch im Strafrecht darf der Begriff der „tierspezifischen Gefahr“ aus dem Zivilrecht fallen; näher zur Handlung im strafrechtlichen Sinne Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, Vor. § 13 Rn. 7 ff.

⁵⁶ BGH, Urt. v. 25.3.2014 – VI ZR 372/13 = NJW 2014, 2434; zu denken ist hier an das oft in Lehrbüchern genannte Beispiel des Hundes als Wurfgeschoss, wobei offensichtlich kein selbsttätiges Verhalten des Tieres vorliegt, siehe dazu Wagner, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 833 Rn. 22.

⁵⁷ BGH, Urt. v. 29.1.2025 – XII ZR 96/23 = NJW-RR 2025, 524; vertiefende Problembesprechung bei Emmerich, JuS 2025, 693.

⁵⁸ Praktisch sähe das so aus, dass der Mieter beispielsweise aufgrund eines Zerwürfnisses mit dem Vermieter bereits acht Monate vor Vertragsende aus der Wohnung auszieht. Macht der Vermieter dann zum tatsächlichen Beendigungszeitpunkt Ansprüche wegen Beschädigung der Mietsache geltend, wäre das zu spät.

⁵⁹ Zur Aufarbeitung der Fallgruppen siehe Krafka, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.1.2026, § 181 Rn. 271 ff.; das Problem tritt regelmäßig im Zusammenhang mit der Vertretungsmacht der Eltern bei der Eigentumsübertragung und der Thematik des Selbstkontrahierens beim Insichgeschäft auf. Fraglich ist insoweit, ob ein Vertretungsausschluss der Eltern aus § 1629 Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. §§ 1824 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 181 BGB anzunehmen ist. § 181 BGB ist insoweit teleologisch zu reduzieren. Bei einem lediglich rechtlich vorteilhaften Geschäft besteht kein Bedürfnis für einen Vertretungsausschluss nach § 1824 BGB, dazu BGH, Beschl. v. 30.9.2010 – V ZB 206/10 = NJW 2010, 3643 (3644) noch zur Vorgängervorschrift des § 1795 BGB a.F.; generell zur gesetzlichen Vertretung des Kindes durch die Eltern Herberger, JA 2023, 447.

Rechtsgeschäft i.S.d. § 107 BGB darstellt.⁶⁰ Zwar führt der Erwerb eines solchen Anteils zur Entstehung einer Bruchteilsgemeinschaft (§ 741 BGB), die grundsätzlich persönliche Pflichten des Teilhabers (beispielsweise zur Kostentragung nach § 748 BGB) mit sich bringt. Anders als bei einem Eintritt in eine Wohnungseigentümergeinschaft⁶¹ entsteht eine unmittelbare Verpflichtung des Minderjährigen aber nicht bereits mit dem Erwerb des Miteigentumsanteils, da Ansprüche nach § 748 BGB einen vorherigen Beschluss der Miteigentümer (§ 745 BGB) voraussetzen. Insofern bedarf es eines weiteren, zwischenzeitlichen Rechtsaktes, bevor eine konkrete Erhaltungspflicht begründet wird.

VII. Zur vertiefenden Auseinandersetzung

Weitere examensrelevante Entscheidungen, zu deren Analyse oder Besprechung in Lerngruppen wir ausdrücklich anregen, sind die unzulässige Gewinnerzielung durch Untervermietung (BGH, Ur. v. 28.1.2026 – VIII ZR 228/23 = NJW 2026, 664), die Rechtmäßigkeit des sofortigen Abschleppens nach Ablauf der Parkuhr auf einem Supermarkt (BGH, Ur. v. 19.12.2025 – V ZR 44/25 = NZM 2026, 192) sowie die Möglichkeit einer außerordentlichen vermierterseitigen Kündigung bei einer Bankbürgschaft als Mietsicherheit (BGH, Ur. v. 14.5.2025 – VIII ZR 256/23 = NJW 2025, 2147).

⁶⁰ BGH, Beschl. v. 18.4.2024 – V ZB 51/23 = NJW 2024, 1957; mit wertender Betrachtung *Herberger*, JA 2024, 947.

⁶¹ Die aus dem Wirtschaftsplan der WEG verbundene Zahlungspflicht trifft den Erwerber bereits unmittelbar im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs, vgl. § 16 Abs. 2 S. 1 WEG. Damit ist die Übertragung der Eigentumswohnung anlässlich der WEG-Verpflichtungen lediglich rechtlich nachteilig.